

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Überblick über die gesetzlichen Grundlagen</b>	<b>2</b>
1.1	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht Art. 457-640 ZGB)	2
1.2	Schlusstitel des ZGB (Übergangsrecht vom alten zum neuen Recht)	2
1.3	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)	2
<b>2.</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>4</b>
2.1	Grundsatz	4
2.2	Vor dem 31.12.1987 erstellte letztwillige Verfügungen (Testamente)	4
2.3	Vor dem 31.12.1987 erstellte Erbverträge	4
2.4	Zusammenfassung	4
2.5	Eingetragene Partnerschaften	5
<b>3.</b>	<b>Gesetzliche Erbfolge</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Verfügungen von Todes wegen</b>	<b>7</b>
4.1	Allgemeines	7
4.2	Inhalte der Verfügungen von Todes wegen	7
<b>5.</b>	<b>Berechnung des Nachlasses</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Pflichtteilsrecht</b>	<b>10</b>
<b>7.</b>	<b>Erwerb und Ausschlagung der Erbschaft</b>	<b>12</b>
7.1	Grundsätzliches	12
7.2	Ausnahmen vom Grundsatz	13
7.3	Folgen der Ausschlagung	13
7.4	Massnahmen zum Schutze der Gläubiger bzw. Gläubigerin	14
7.5	Mitwirkungspflichten nach Ausschlagung einer Erbschaft	14
<b>8.</b>	<b>Teilung und Ausgleichung</b>	<b>16</b>
8.1	Teilung	16
8.2	Ausgleichungspflicht	16

## 1. Überblick über die gesetzlichen Grundlagen

### 1.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht Art. 457-640 ZGB)

Die gesetzlichen Erben	Art. 457- 466
Die Verfügungen von Todes wegen:	Art. 467- 537
Die Verfügungsfähigkeit	Art. 467- 469
Die Verfügungsfreiheit	Art. 470- 480
Die Verfügungsarten	Art. 481- 497
Die Verfügungsformen	Art. 498- 516
Die Willensvollstrecker	Art. 517- 518
Die Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen	Art. 519- 533
Klagen aus Erbverträgen	Art. 534- 536
Die Eröffnung des Erbganges	Art. 537- 550
Die Wirkung des Erbganges:	Art. 551- 601
Die Sicherungsmassregeln	Art. 551- 559
Der Erwerb der Erbschaft	Art. 560- 579
Das öffentliche Inventar	Art. 580- 592
Die amtliche Liquidation	Art. 593- 597
Die Erbschaftsklage	Art. 598- 601
Die Teilung der Erbschaft:	Art. 602- 640
Die Gemeinschaft vor der Teilung	Art. 602- 606
Die Teilungsart	Art. 607- 619
Die Ausgleichung	Art. 626- 632
Abschluss und Wirkung der Teilung	Art. 634- 640

### 1.2 Schlusstitel des ZGB (Übergangsrecht vom alten zum neuen Recht)

Die massgebenden Ausführungen zum Erbrecht sind in den Art. 15 und 16 SchlT ZGB enthalten.

### 1.3 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Das IPRG (Erbrecht: Art. 86 ff. IPRG) ist massgeblich, wenn die Erblasserin oder der Erblasser Ausländerin bzw. Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz oder Schweizerin bzw. Schweizer mit Wohnsitz im Ausland ist.

#### a) Zuständige Behörde

Es sind die schweizerischen Behörden zuständig, wenn die verstorbene Person das Schweizer Bürgerrecht oder in der Schweiz Wohnsitz hat. Diese Regelung trifft nicht zu, wenn eine ausländische Liegenschaft zum Nachlassvermögen gehört.

### b) Geltendes Recht

Der Nachlass untersteht schweizerischem Recht. Die ausländische Erblasserin bzw. der ausländische Erblasser können jedoch mittels Verfügung von Todes wegen den Nachlass ihrem bzw. seinem Heimatrecht unterstellen.

Sind für den Nachlass einer Auslandschweizerin oder eines Auslandschweizers hiesige Gerichte und Behörden zuständig (Art. 87 IPRG), so gilt auch Schweizer Recht.

### 2. Übergangsbestimmungen

Auf den 1.1.1988 trat eine Teilrevision des Erbrechts in Kraft. Ziel dieser Revision war es, den überlebenden Ehepartner besser zu stellen, insbesondere ihm den gewohnten Lebensstandard zu sichern.

Eine weitere Teilrevision des Erbrechts trat per 1.1.2023 in Kraft. Sie hat im Wesentlichen den Wegfall des Pflichtteils von Eltern, die Verminderung des Pflichtteils von Nachkommen sowie die Anhebung der freien Quote nach Art. 473 zum Gegenstand.

#### 2.1 Grundsatz

Art. 15 und 16 SchIT ZGB besagen, dass auf Todesfälle nach dem 31.12.1987 bzw. nach dem 31.12.2022 das neue Recht anwendbar ist.

#### 2.2 Vor den Gesetzesrevisionen erstellte letztwillige Verfügungen (Testamente)

- Gemäss altem Recht formgültig errichtete Testamente (gleiche Formvorschriften wie heute) behalten auch nach Inkrafttreten der jeweiligen Gesetzesrevisionen ihre volle Gültigkeit.
- Für den materiellen Gehalt eines Testaments ist der wahre Wille der Erblasserin oder des Erblassers massgeblich. Dieser ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei auch sogenannte ausserurkundliche Elemente wie Korrespondenz, Briefe, verwandtschaftliches Einvernehmen usw. zu berücksichtigen sind. Fanden somit Quoten des alten Erbrechts Eingang in Testamente, ist am konkreten Fall zu beurteilen, ob eine Anpassung an neu-rechtliche Erbquoten und Pflichtteile zulässig ist.

#### 2.3 Vor den Gesetzesrevisionen erstellte Erbverträge

Erbverträge sind zweiseitige Rechtsgeschäfte. Die Auslegung richtet sich deshalb nach dem Vertrauensprinzip. Es ist also zu prüfen, wie der Vertragspartner bzw. die Vertragspartnerin den Vertragstext verstehen durfte und musste. Je nach Ergebnis dieser Vertragsauslegung ist eine Anpassung an neu-rechtliche Erbquoten und Pflichtteile zulässig oder nicht.

#### 2.4 Zusammenfassung

Altrechtliche Gesetzesbestimmungen finden somit bei Todesfällen nach Inkrafttreten der jeweiligen Gesetzesrevisionen keine Anwendung mehr. Es kann jedoch vorkommen, dass altrechtliche Erbquoten und Pflichtteile in Verfügungen von Todes wegen Eingang fanden. Mittels Auslegung ist diesfalls abzuklären, ob diese an die neuen Erbquoten und Pflichtteile anzugleichen sind oder ob sie auch effektiv so gelten sollen.

### 2.5 Eingetragene Partnerschaften

Mit einer eingetragenen Partnerschaft konnten zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Beziehung bis zum 30. Juni 2022 eintragen lassen. Seit dem 1. Juli 2022 steht gleichgeschlechtlichen Paaren hingegen nur noch die Ehe offen, weshalb ab diesem Zeitpunkt keine neuen Partnerschaften mehr eingetragen werden können.

Gestützt auf das Partnerschaftsgesetz sind verschiedene erbrechtliche Bestimmungen des ZGB angepasst worden:

- Art. 462 ZGB: Erbrechtlicher Anspruch von überlebenden eingetragenen Partnerinnen und Partnern;
- Art. 470 Abs. 1 ZGB: Erbrechtliche Verfügungsfreiheit gegenüber überlebenden eingetragenen Partnerinnen und Partnern;
- Art. 471 Ziff. 3 ZGB: Regelung des Pflichtteils gegenüber überlebenden eingetragenen Partnerinnen und Partnern;
- Art. 612a Abs. 4 ZGB (neu): Zuweisung von Wohnung und Hausrat.

Davon ausgehend kann festgehalten werden, dass erbrechtlich in wichtigen Bereichen eine Gleichstellung eingetragener Partnerschaften mit Ehepaaren erwirkt wurde.

#### **3. Gesetzliche Erbfolge**

Gesetzliche Erbinnen oder Erben sind die Verwandten, der andere Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner und das Gemeinwesen. Innerhalb dieser erbberechtigten Personen sieht das Gesetz eine Reihenfolge der Erbberechtigung vor:

- a) Die Nachkommen der Erblasserin oder des Erblassers (1. Parentel);
- b) Die Eltern und deren Nachkommen (2. Parentel);
- c) Die Grosseltern und deren Nachkommen (3. Parentel).

Erberechtigte Verwandte einer früheren Parentel schliessen solche aus der folgenden Parentel aus (Art. 457-459 ZGB).

Innerhalb der Parentele treten an die Stelle von vorverstorbenen erbberechtigten Personen deren Nachkommen (Art. 457 Abs. 3; 458 Abs. 3; 459 Abs. 3 ZGB).

Der überlebende Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner sind neben der 1. und 2. Parentel zusätzlich erbberechtigt. Erbberechtigte Personen aus der 3. Parentel verdrängen sie sogar gänzlich (Art. 462 ZGB).

#### Die gesetzliche Erbfolge greift, wenn:

- die Erblasserin oder der Erblasser keine Regelung über den Nachlass getroffen hat,
- eine solche Regelung nicht den gesamten Nachlass umfasst oder
- die rechtsgeschäftliche Regelung ungültig erklärt wird.

### 4. Verfügungen von Todes wegen

#### 4.1 Allgemeines

Im ZGB sind zwei Varianten von Verfügungen von Todes wegen vorgesehen:

- das einseitige Rechtsgeschäft, die letztwillige Verfügung (Testament);
- das Rechtsgeschäft unter zwei oder mehreren Personen, der Erbvertrag.

Die Errichtung des Testaments erfolgt durch öffentliche Beurkundung (Art. 449 ff. ZGB), durch eigenhändige Schriftlichkeit (Art. 505 ZGB) oder in gewissen Notsituationen in mündlicher Form gegenüber zwei Zeugen (Art. 506 ff. ZGB).

Der Erbvertrag bedarf der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung, also öffentliche Beurkundung unter Beizug von zwei Zeugen.

Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, sind entsprechende Verfügungen trotzdem wirksam, sofern sie nicht vom Gericht im Anfechtungsprozess für ungültig erklärt werden.

Aufgefundene Testamente oder Erbverträge müssen dem örtlich zuständigen Bezirksgericht abgegeben und von diesem den berechtigten Personen eröffnet werden. Dies gilt auch für Schriftstücke, bei denen man nicht sicher ist, ob es sich um eine gültige Verfügung von Todes wegen handelt.

#### 4.2 Inhalte der Verfügungen von Todes wegen

a) Die Einsetzung von Erben bzw. Erben (Art. 483 ZGB)

Erbberechtigte Personen erhalten nicht bestimmte Vermögensgegenstände zugewiesen, sondern die ganze Erbschaft oder eine Quote davon (Aktiven und Passiven).

b) Errichtung von Vermächtnissen (Art. 484 ff. ZGB)

Vermächtnisse (Legate) haben genau bestimmte Vermögenswerte zum Inhalt. Vermächtnisnehmer bzw. Vermächtnisnehmerinnen haben keine Erbenstellung, weshalb sie auch keiner Erbenhaftung unterstehen.

c) Erbverzicht (Art. 495 ZGB)

Mittels Erbvertrag kann eine gesetzliche Erbin bzw. ein gesetzlicher Erbe auf den Erbanspruch verzichten. In der Regel wird die verzichtende Person ein schenkungssteuerpflichtiges Entgelt erhalten (Erbschaft).

d) Bedingungen und Auflagen (Art. 482 ZGB)

Durch Bedingungen wird die Verfügung von künftigen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht.

Der Vollzug von Auflagen kann von jedem, der ein Interesse daran hat, verlangt werden.

e) Die Nacherbeneinsetzung (Art. 488 ff. ZGB)

Über das Institut der Nacherbeneinsetzung kann die Erblasserin oder der Erblasser eine erbberechtigte Person verpflichten, die Erbschaft oder einen Teil davon zu einem gewissen Zeitpunkt an eine Nacherbin oder einen Nacherben auszuliefern. Den Nacherben bzw. Nacherbinnen kann eine solche Pflicht nicht mehr auferlegt werden.

f) Ersatzverfügungen (Art. 487 ZGB)

Mittels Ersatzverfügungen werden eine oder mehrere Personen bezeichnet, denen die Erbschaft oder das Vermächtnis für den Fall des Vorabsterbens oder der Ausschlagung einer erbberechtigten bzw. einer bedachten Person zufallen soll.

g) Die Einsetzung einer Willensvollstreckerin oder eines Willensvollstreckers (Art. 517 f. ZGB)

Als Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker kommen nur handlungsfähige Personen in Frage. Diesen ist der Auftrag von Amtes wegen mitzuteilen und sie haben sich innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis über die Annahme des Auftrags zu erklären, wobei Stillschweigen als Annahme gilt. Zur Stellung von Willensvollstreckerinnen und von Willensvollstreckern im Veranlagungsverfahren wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Auflage 2023, § 150 N. 8, verwiesen.

h) Die Begünstigung nach Art. 473 ZGB

Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser gemäss Art. 473 ZGB dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.

Art. 473 ZGB ist in seiner geänderten Form per 1.1.2023 in Kraft getreten. Aus übergangsrechtlicher Sicht kann diese Neuregelung auf Verfügungen von Todes, die vor dem 1.1.2023 abgeschlossen wurden, angewandt werden, wenn deren Wortlaut offen gefasst ist und deshalb eine entsprechende Interpretation zulässt. Andernfalls ist unter altem Recht weiterhin von einer verfügbaren Quote von 1/4 auszugehen.

Unverändert bleibt es dem überlebenden Eheteil vorbehalten, die Nutzniessung auszuschlagen und den Pflichtteil zu Eigentum zu verlangen.

### **5. Berechnung des Nachlasses**

Bei der Berechnung des Nachlasses ist zu beachten, dass beim Versterben einer verheirateten Person vorgängig die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen ist. Verstirbt eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person, sind die vorhandenen Vermögenswerte nach sachenrechtlichen Kriterien (Art. 18 Abs. 1 PartG: Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über sein eigenes Vermögen) bzw. gegebenenfalls entsprechend dem Vermögensvertrag (Art. 25 PartG) vorab der überlebenden Partnerin bzw. dem überlebenden Partner einerseits sowie dem Nachlass der verstorbenen Person andererseits zuzuweisen. Der auf diese Weise der verstorbenen Person zugewiesene Betrag stellt den Nachlass dar.

### 6. Pflichtteilsrecht

Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann gemäss Art. 470 f. ZGB bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen. Wer keine der genannten Erben hinterlässt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

Pflichtteilsgeschützte erbberechtigte Personen sind:

- die Nachkommen  
ab 1.1.2023: mit 1/2 ihres gesetzlichen Erbanspruchs (bis am 31.12.2022:  $\frac{3}{4}$ );
- jeder Elternteil  
ab 1.1.2023: kein Pflichtteil mehr (bis am 31.12.2022:  $\frac{1}{2}$  ihres gesetzlichen Erbteils);
- der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner  
1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs (unverändert).

Die Grösse der pflichtteilsgeschützten Quote hängt somit jeweils von der Grösse der gesetzlichen Erbquote ab, das heisst von der Frage, mit wem man die Erbschaft teilen muss.

Werden die Pflichtteile erbberechtigter Personen verletzt, haben diese die Möglichkeit, ihre Ansprüche mittels Herabsetzungsklage durchzusetzen.

Gemäss § 143 Abs. 1 StG ist erbschaftssteuerpflichtig, wer den Vermögensanfall tatsächlich erhält. Werden Pflichtteilsverletzungen nicht angefochten, sind diese somit auch von der Steuerbehörde zu akzeptieren.

## 6. Pflichtteilsrecht

### Beispiele für Erbanteile, Pflichtteile und frei verfügbare Quoten unter Berücksichtigung verschiedener Erbenkonstellationen und der neusten Erbrechtsrevisionen:

	Erbrecht vom 01.01.1988 bis 31.12.2022			Erbrecht ab 01.01.2023		
	Gesetzliche Erbquote	Pflichtteil	Freie Quote	Gesetzliche Erbquote	Pflichtteil	Freie Quote
Gesetzliche Erben						
nur Nachkommen	1/1	3/4	1/4	1/1	1/2	1/2
nur Eltern	1/1	1/2	1/2	1/1	0	1/1
nur Geschwister	1/1	0	1/1	1/1	0	1/1
nur Ehepartner bzw. eingetragene Partner	1/1	1/2	1/2	1/1	1/2	1/2
Ehepartner bzw. eingetragene Partner und Nachkommen	1/2	1/4	1/4	1/2	1/4	1/4
Total	<u>1/1</u>	<u>5/8</u>	<u>3/8</u>	<u>1/1</u>	<u>1/2</u>	<u>1/2</u>
Ehepartner bzw. eingetragene Partner und Eltern	3/4	3/8	3/8	3/4	3/8	3/8
Total	<u>1/4</u>	<u>1/8</u>	<u>1/8</u>	<u>1/4</u>	<u>0</u>	<u>1/4</u>
Total	<u>1/1</u>	<u>4/8</u>	<u>4/8</u>	<u>1/1</u>	<u>3/8</u>	<u>5/8</u>
Ehepartner bzw. eingetragene Partner und Elternteil und Geschwister	3/4	3/8	3/8	3/4	3/8	3/8
Total	1/8	1/16	1/16	1/8	0	1/8
Total	<u>1/8</u>	<u>0</u>	<u>1/8</u>	<u>1/8</u>	<u>0</u>	<u>1/8</u>
Total	<u>1/1</u>	<u>7/16</u>	<u>9/16</u>	<u>1/1</u>	<u>3/8</u>	<u>5/8</u>
Ehepartner bzw. eingetragene Partner und Geschwister	3/4	3/8	3/8	3/4	3/8	3/8
Total	1/4	0	1/4	1/4	0	1/4
Total	<u>1/1</u>	<u>3/8</u>	<u>5/8</u>	<u>1/1</u>	<u>3/8</u>	<u>5/8</u>
Ehepartner bzw. eingetragene Partner und Angehörige der 3. Parentel	1/1	1/2	1/2	1/1	1/2	1/2
Total	0	0	0	0	0	0

## 7. Erwerb und Ausschlagung der Erbschaft

### 7.1 Grundsätzliches

Die Erbschaft fällt mit dem Tod des Erblassers bzw. der Erblasserin den gesetzlichen wie den eingesetzten Erben und Erbinnen ohne Weiteres von Gesetzes wegen zu, das heisst auch ohne Wissen und Willen der Erben und Erbinnen (Art. 560 Abs. 1 ZGB).

Um sich der Erbschaft zu entledigen, müssen die Erbberechtigten eine ausdrückliche, unbedingte und vorbehaltlose, mündliche oder schriftliche Erklärung abgeben. Diese Erklärung ist an den Gerichtspräsidenten bzw. an die Gerichtspräsidentin am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zu richten. Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten (Art. 567 Abs. 1 ZGB) die Ausschlagung nicht erklärt wird, gilt die Erbschaft als endgültig erworben. Stirbt eine erbberechtigte Person vor der Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft, geht diese Befugnis auf deren Erben und Erbinnen über (Art. 569 Abs. 1 ZGB).

#### a) Beginn des Fristenlaufs für die Ausschlagung

Der Fristenlauf beginnt:

- bei gesetzlichen Erben und Erbinnen mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bzw. der Erblasserin bekannt wird, oder allenfalls erst mit Kenntnismahme des Erbfalls (Art. 567 Abs. 2 ZGB);
- bei eingesetzten Erben und Erbinnen mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung (Testament, Erbvertrag) des Erblassers bzw. der Erblasserin zugekommen ist (Art. 567 Abs. 2 ZGB);
- bei Aufnahme eines Erbschaftsinventars gegenüber sämtlichen Erben und Erbinnen mit dem Tag, an welchem der Abschluss der Inventaraufnahme bekannt gegeben wird (Art. 568 ZGB);
- bei Übergang der Ausschlagungsbefugnis gemäss Art. 569 Abs. 1 ZGB mit dem Zeitpunkt, da der Erbanfall an den Erblasser bzw. an die Erblasserin bekannt wird, und endet frühestens mit dem Ablauf der Frist, die gegenüber dem eigenen Erblasser bzw. der eigenen Erblasserin gegeben ist (Art. 569 Abs. 2 ZGB).

Aus wichtigen Gründen kann der Gerichtspräsident bzw. die Gerichtspräsidentin am letzten Wohnsitz des Verstorbenen den Erbberechtigten eine Fristverlängerung gewähren oder eine neue Frist ansetzen (Art. 576 ZGB).

#### b) Verwirkung des Ausschlagungsrechts

Das Ausschlagungsrecht kann verwirkt werden durch:

- unbenutzten Fristablauf (Art. 571 Abs. 1 ZGB);
- durch Einmischung in die Erbschaft (Art. 571 Abs. 2 ZGB);
- durch Verheimlichung von Erbschaftssachen (Art. 571 Abs. 2 ZGB);
- oder durch Aneignung von Erbschaftssachen (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Zwischen dem Todestag (Erbgang) und dem Zeitpunkt der Verwirkung des Ausschlagungsrechts besteht ein sogenannter Schwebezustand, in dem die Erbschaft wohl den Erbberechtig-

ten gehört, aber unter einer Resolutivbedingung steht. Die Erbenqualität ist anfänglich bloss vorläufiger Art, weshalb die Erbberechtigten während des Schwebezustands nur Handlungen vornehmen dürfen, die der blossen Verwaltung der Erbschaft oder dem ordentlichen Fortgang der Geschäfte dienen. Werden Handlungen vorgenommen, die darüber hinausgehen, so bewirkt dies endgültige Erbenqualität (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

### 7.2 Ausnahmen vom Grundsatz

In drei Fällen verlangt das ZGB für den Erwerb der Erbschaft ausdrücklich die Annahme:

- wenn die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers bzw. der Erblasserin offenkundig oder amtlich festgestellt ist (gesetzliche Vermutung der Ausschlagung durch die Erbberechtigten, weshalb eine ausdrückliche Annahmeerklärung der Erbberechtigten erforderlich ist; Art. 566 Abs. 2 ZGB). Die Definition der Zahlungsunfähigkeit geht aus den verschiedenen Kommentaren zum ZGB allerdings nicht klar hervor, sodass den betroffenen Erben und Erbinnen im Zweifelsfalle zu raten ist, die Ausschlagung zu erklären;
- wenn die Erbberechtigten zugunsten nachfolgender Erben und Erbinnen ausschlagen (die nachfolgenden Erben und Erbinnen müssen ausdrücklich Annahme der Erbschaft erklären; Art. 575 ZGB);
- wenn sämtliche Nachkommen der verstorbenen Person die Erbschaft ausschlagen und infolgedessen der überlebende Ehegatte nach Art. 574 ZGB vor die Wahl gestellt wird, an deren Stelle die Erbschaft zu erwerben (der überlebende Ehegatte muss ausdrücklich Annahme der Erbschaft erklären).

Der Gerichtspräsident bzw. die Gerichtspräsidentin am letzten Wohnsitz des Verstorbenen setzt die nachfolgenden Erbberechtigten bzw. den überlebenden Ehegatten über die Ausschlagung in Kenntnis und gewährt Frist von einem Monat, um Annahme der Erbschaft zu erklären. Erfolgt in diesen Fällen keine Annahmeerklärung gilt die Erbschaft als ausgeschlagen.

### 7.3 Folgen der Ausschlagung

Abgesehen von den unter der voranstehenden Ziffer 7.2. dargelegten Sonderfällen (Ausschlagung zugunsten nachfolgender Erbberechtigter bzw. Ausschlagung aller Nachkommen bei überlebendem Ehegatten) gilt es folgende Fallvarianten zu unterscheiden:

- Ausschlagung eines von mehreren gesetzlichen Erbberechtigten (Art. 572 Abs. 1 ZGB);
- Ausschlagung eines eingesetzten Erbberechtigten (Art. 572 Abs. 2 ZGB);
- Ausschlagung aller nächsten Erben und Erbinnen (Art. 573 ZGB);
- Ausschlagung eines Vermächtnisnehmers bzw. einer Vermächtnisnehmerin (Art. 577 ZGB).

a) Ausschlagung eines von mehreren gesetzlichen Erbberechtigten

Die Erbquote der ausschlagenden erbberechtigten Person vererbt sich, wie wenn jene den Erbgang gar nicht erlebt hätte. Hat die ausschlagende Person Nachkommen, so treten diese an deren Stelle, sonst wächst der Erbteil den Miterben bzw. Miterbinnen an.

### b) Ausschlagung eines eingesetzten Erbberechtigten

Die Erbquote der ausschlagenden eingesetzten Erbberechtigten fällt den gesetzlichen Erben und Erbinnen des Verstorbenen an, sofern die verstorbene Person in ihrer letztwilligen Verfügung keine andere Regelung vorgesehen hat.

### c) Ausschlagung aller nächster Erben und Erbinnen

Schlagen alle Erbberechtigten aus, wird die Erbschaft in der Regel durch das Konkursamt liquidiert. Resultiert aus der Liquidation ein Überschuss, fällt dieser von Gesetzes wegen den ausschlagenden Erben und Erbinnen an. Die Konkursämter sind deshalb angehalten worden, derartige Liquidationsfälle dem Kantonalen Steueramt zu melden, welches anschliessend in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Inventuramt die Veranlagung vornimmt. Dabei stellt der Überschuss in der Regel das erbsteuerrechtliche Reinvermögen der verstorbenen Person dar.

### d) Ausschlagung eines Vermächtnisnehmers bzw. einer Vermächtnisnehmerin

Das Vermächtnis fällt zugunsten des bzw. der Beschwerten weg. Vorbehalten bleibt ein anderer von der verstorbenen Person in einer Verfügung testierter Wille.

## 7.4 Massnahmen zum Schutze der Gläubiger bzw. Gläubigerin

### a) Ausschlagung einer solventen Erbschaft durch einen überschuldeten Erben bzw. eine überschuldete Erbin

Die Gläubiger bzw. Gläubigerinnen eines überschuldeten Erben bzw. einer überschuldeten Erbin können die Ausschlagung anfechten und die Erbschaft zur amtlichen Liquidation bringen (Art. 578 ZGB), wenn:

- keine Sicherstellung erfolgt,
- und mit der Ausschlagung bezweckt wird, die Erbschaft den Gläubigern bzw. den Gläubigerinnen zu entziehen.

### b) Ausschlagung einer insolventen Erbschaft durch Erbberechtigte, die Vorempfänge erhalten haben

Ausschlagende und ausgleichungspflichtige Erbberechtigte haften den Gläubigern und Gläubigerinnen eines überschuldeten Nachlasses, soweit sie in den letzten 5 Jahren vom Verstorbenen Vorempfänge erhalten haben (Art. 579 ZGB). Die Haftung beschränkt sich auf die Höhe der Bereicherung und umfasst nicht die üblichen Heiratsgeschenke sowie die erforderlichen Ausgaben für Erziehung und Ausbildung.

## 7.5 Mitwirkungspflichten nach Ausschlagung einer Erbschaft

Gemäss Art. 213 StG sind Erbberechtigte, deren gesetzliche Vertreter bzw. Vertreterinnen, die Erbschaftsverwalter bzw. Erbschaftsverwalterinnen sowie die Willensvollstrecker bzw. Willensvollstreckerinnen zur Mitwirkung im Inventarverfahren verpflichtet. Dasselbe gilt ebenfalls nach Bundesrecht (Art. 157 DGB), wobei anstelle des Begriffs "Erbberechtigte" der Begriff "Erbe" verwendet wird. In § 8 Abs. 1 StG wird bezüglich Steuernachfolge geregelt, dass in die Rechte und Pflichten einer verstorbenen Person die Erbberechtigten treten. Den ausschlagenden Erben und Erbinnen kommt keine Erbenqualität zu (VGE vom 12.7.1997 i.S. B./S., Art. 94, E 2;

Känzig II, Art. 10 N 3; FREI, Erben im Zürcher Steuerrecht, 82; GREMINGER in ZWEIFEL/ATHANAS, DBG-Kommentar, Art. 12 N 1). Es gilt allerdings zu beachten, dass die ausschlagenden Erben und Erbinnen bis zur Ausschlagung den anderen Erbberechtigten gleichgestellt sind. Da die ausschlagenden Erben und Erbinnen nicht mehr zu den erbberechtigten Personen zählen, muss davon ausgegangen werden, dass diese Personen weder im Inventarisierungsverfahren noch im Verfahren der ordentlichen Veranlagungen des Verstorbenen mitzuwirken haben. Verweigert also ein ausschlagender Erbe bzw. eine ausschlagende Erbin die Mitwirkung, kann er bzw. sie nicht durch Androhung einer Ordnungsbusse dazu angehalten werden. Im Inventarisationsverfahren hat dies zur Folge, dass den ausschlagenden Erben und Erbinnen weder die Pflicht zum Ausfüllen der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" noch das Recht auf Erhalt eines Inventars zufällt. Sofern sämtliche Erbberechtigte die Erbschaft ausgeschlagen haben, kann auf die Ausfertigung eines Inventars verzichtet werden. Dem Kantonalen Steueramt ist in solchen Fällen lediglich die Verfügung des zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten bzw. der zuständigen Bezirksgerichtspräsidentin betreffend Überführung des Nachlasses an das Konkursamt zuzustellen.

### **8. Teilung und Ausgleichung**

#### **8.1 Teilung**

Beerben mehrere erbberechtigte Personen die Erblasserin oder den Erblasser, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten (Erbengemeinschaft). Sie erhalten Gesamteigentum und verfügen über die Rechte der Erbschaft gemeinsam (Gesamthandverhältnis). Jede Miterbin bzw. jeder Miterbe kann aber zu beliebiger Zeit die Teilung verlangen, soweit sie oder er nicht durch Vertrag oder Gesetzesvorschrift zur Gemeinschaft verpflichtet ist. Erbengemeinschaften können aber über Jahre hinaus bestehen, ohne dass eine Teilung erfolgt.

#### **8.2 Ausgleichungspflicht**

Die Ausgleichungspflicht bezieht sich nur auf die gesetzlichen Erbinnen bzw. Erben. Diese haben Zuwendungen der Erblasserin bzw. des Erblassers zu deren bzw. dessen Lebzeiten auszugleichen, sofern sie auf Anrechnung an ihre Erbteile erfolgt sind. Bei Nachkommen wird diese Anrechnung vermutet, sofern es sich bei den Zuwendungen um Heiratsgut, Ausstattung, eine Vermögensabtretung oder einen Schulderlass handelt. Bei den übrigen gesetzlichen Erbinnen oder Erben muss die Ausgleichspflicht ausdrücklich statuiert werden.